



Bericht zur 2. Regionalen Energiekonferenz Oderland-Spree

Die Regionale Planungsgemeinschaft lud am 14. März 2018 zu ihrer zweiten Regionalen Energiekonferenz kommunale Vertreter und Verbände in das Alte Rathaus in Fürstenwalde/Spree ein. Referiert und debattiert wurde über das Thema wie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen kompensiert werden kann.

Hintergrund ist, dass die Verstetigung der Energiewende eine zunehmende Sichtbarkeit von Anlagen der erneuerbaren Energien in unseren Kulturlandschaften bedingt. Das Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet bei unvermeidbaren Eingriffen in unsere Natur den Verursacher, die Beeinträchtigung auszugleichen oder zu ersetzen. Die Länder erstellen im föderalen System hierfür Ihre eigenen landesspezifischen Regeln.



Die Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Ausgleichsmaßnahmen oder den Einsatz von Ersatzgeld in Naturschutzprojekte vor Ort bildeten die Grundthematik der Kooperationsveranstaltung mit der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg.

Neben der Arbeit der Stiftung stellte die Flächenagentur Brandenburg GmbH Möglichkeiten der Realkompensation in sogenannten Flächenpools vor, auf denen Ersatzmaßnahmen stattfinden können. Praxisorientierte Beispiele veranschaulichten die Unteren Naturschutzbehörden aus den Landkreisen Oder-Spree und Märkisch-Oderland. Folgende zentrale Fragen standen im Vordergrund:

- Wie stellt sich die Erlasslage dar und welche Aktualisierungen sind in der Neufassung erfolgt? Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es im Genehmigungsverfahren, um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder eine Ersatzzahlung für die Kompensation festzusetzen?
<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Kompensationserlass-Windenergie.pdf>
- Welche Unterstützung bieten die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg, die Flächenagentur Brandenburg GmbH und die Unteren Naturschutzbehörden aus der Planungsregion für die Umsetzung von Projekten in den Gemeinden?
<http://www.naturschutzfonds.de/> ; <https://www.flaechenagentur.de/>

Diese und weitere Fragen wurden im Rahmen unserer diesjährigen 2. Regionalen Energiekonferenz diskutiert.



Die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderte Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e.V. gab einen bundesweiten Überblick über die Rahmenbedingungen und rechtlichen Regelungen zum Thema Ersatzgeld und veranschaulichte die Erlasslage in einzelnen Bundesländern (<https://www.fachagentur-windenergie.de/>).

Zum Beispiel sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Soweit keine Realkompensation möglich ist, ist ein Ersatzgeld z.B. durch Windkraftbetreiber zu leisten. Dies fällt an, wenn ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen sind. Die einzelnen Bundesländer haben die Möglichkeit die Bemessung in Ihren Erlassen zu regeln, wodurch eine Pluralität an Regeln bundesweit existiert.

Kompensationserlass Windenergie

Für das Land Brandenburg stellte das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) die aktuelle Erlasslage für die Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen vor. Der Kompensationserlass Windenergie vom 31. Januar 2018 ist eine Weiterentwicklung des Windkrafterlasses aus 2016. Bereits der Titel ließ erahnen, dass der Kompensationserlass Windenergie konsequenter auf den Ausgleich des Landschaftsbildes eingeht: „Erlass zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen“.

Es wurde erörtert, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die konkreten, im Einzelfall eingetretenen Beeinträchtigungen ausgerichtet sein müssen. Ferner werden Ersatzzahlungen für nicht vermeidbare, ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen erhoben. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach den Kosten entfallener Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Wenn diese nicht feststellbar sind, dann ist die Berechnungsgrundlage die Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung erwachsender Vorteile.

Wie wird bemessen, ob der Naturhaushalt durch Windkraftanlagen beeinträchtigt wird?

Bewertet werden die Beeinträchtigungen für Tiere, Pflanzen, Oberflächen- u. Grundwasser, Boden, Klima sowie Luft.

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen in einem funktionalen Zusammenhang mit der konkreten Beeinträchtigung stehen.
- Die erforderlichen Maßnahmen werden vom Vorhabenträger in den Antragsunterlagen dargestellt und von der Zulassungsbehörde festgesetzt.



- Bei dem sog. Repowering werden die zusätzlichen Versiegelungen als Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden gewertet, wenn eine entsprechende Kompensation bzw. Ersatzzahlung erfolgt ist.

Und welche Möglichkeiten bietet der Erlass bei der Kompensation des Landschaftsbildes?

Ein Beispiel:

- Rückbaumaßnahmen von mastartigen Beeinträchtigungen oder der Abbau von Hochbauten
- Rückbau ist im Vergleich zum Erlass von 2016 auch außerhalb von Schutzgebieten möglich
- Der Rückbau vorhandener WKA kann anerkannt werden, falls eine Ersatzzahlung geleistet wurde, die sich aus der Höhendifferenz zwischen neuer und alter Anlage berechnet.

Wie wird die zu leistende Ersatzzahlung berechnet?

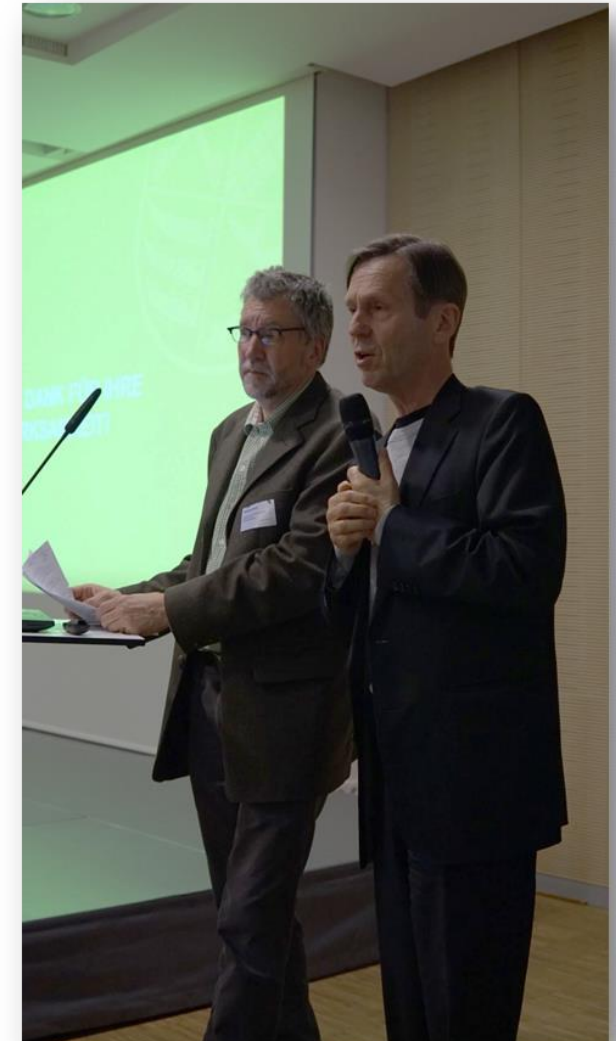
Die Höhe der Zahlung richtet sich nach der Erlebniswirksamkeit der Landschaft und Berechnungsgrundlage ist die Höhe der Anlage.

- Kulturlandschaften mit eingeschränkter Erlebniswirksamkeit: 100 bis zu 250 Euro, pro Anlagenhöhe
- Mittlere Erlebniswirksamkeit sowie Tagebaufolgelandschaften 250 bis 500 Euro, s.o.
- Landschaften mit besonderer Erlebniswirksamkeit 500 bis 800 Euro, s.o.

Maßgeblich sind die Wertstufen der Flächen in einem Umkreis des Fünfzehnfachen der Anlagenhöhe. Für jede Wertstufe innerhalb dieses Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen.

Wann ist ein Ausgleich oder Ersatz erreicht?

Wenn im Landschaftsraum ein Zustand geschaffen wird, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vor dem Eingriff vorhandenen Zustand in größtmöglicher Annäherung fortführt.



Herr Rump, Planungsstellenleiter Oderland-Spree

Herr Dr. Schmidt-Ruhe, Geschäftsführer Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg



Wie läuft die Projektförderung bei der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg ab?

Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg stellte die treu händische Verwaltung und Steuerung des zweckgebundenen Ersatzgeldes vor.

Thematisiert wurden die Rahmenbedingungen, wie Ersatzzahlungen aus Windkraft vorrangig in die betroffenen Gemeinden zurückfließen können.

Die Stiftung setzt Ersatzzahlungen für die Förderung von Maßnahmen Dritter oder eigene Naturschutzprojekte ein und führt Projekte durch, die dauerhaft der Aufwertung und dem Erhalt von Natur und Landschaft, als auch der Erholung und Freizeit dienen. Die Leitlinie der Arbeit der Stiftung NaturSchutzFonds sieht vor, dass besonders Projekte in Gemeinden unterstützt werden, bei denen Ersatzzahlungen aus durch Windenergieanlagen verursachten Beeinträchtigungen vereinnahmt wurden.

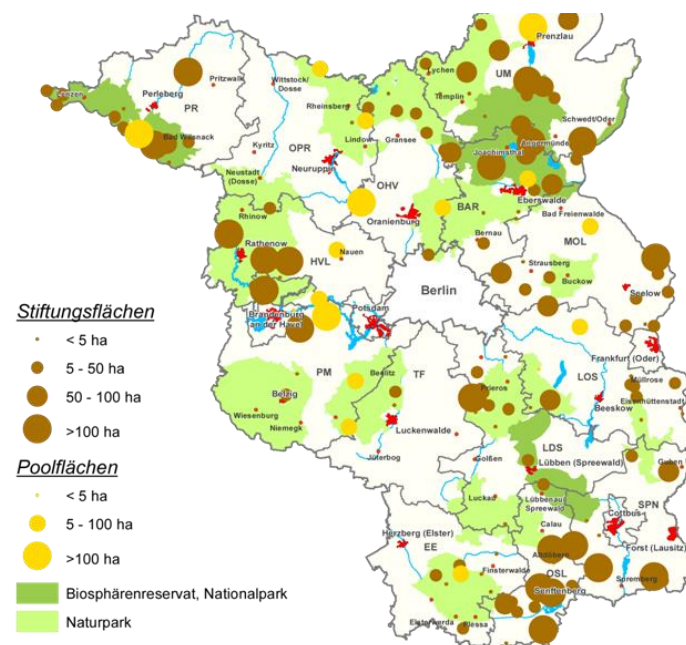
Welche Projekte werden konkret gefördert?

- Kleingewässerrenaturierungen zur Aufwertung von Amphibienlebensräumen
- Fischaufstiegsanlagen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit
- Vernässung von Mooren zur Aufwertung seltener Lebensräume
- Anschluss von Altarmen zur Erweiterung der Lebensraumvielfalt
- Strukturverbesserungen zur Förderung einer natürlichen Gewässermorphologie
- Feldhecken im Biotopverbund
- Baumreihen zur Aufwertung des Landschaftsbildes
- Gehölzinseln als Trittstein-biotope
- Streuobstwiesen
- Modellhafte Alleien



Was fördert die Stiftung nicht?

- Maßnahmen außerhalb des Landes Brandenburg
- Rechtspflichten, z. B. aus der Eingriffsregelung
- Bereits begonnene Maßnahmen
- Institutionelle Förderung
- Umweltbildung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Dauerpflege
- Bauliche Infrastruktur, die nicht vorrangig dem Naturschutz dient
- Gestaltung z.B. Dorfanger, Parkanlagen, Hausgärten



Quelle: Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg



Die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Oder-Spree und Märkisch-Oderland stellten bereits realisierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor:

Eine wichtige Maßnahme ist die Entsiegelung, und der Rückbau z.B. von alten Stallanlagen in der Region, die das Landschaftsbild in Ortslagen beeinträchtigen. Auch Nahrungsflächen für Störche, wie die Anlage von Kleingewässern in Ackersenken mit einseitiger Weidenbepflanzung oder der Schaffung von Feldgehölzinseln gehört in das Repertoire. Bedeutend ist die Klärung der langfristigen Pflege und Unterhaltung solcher Maßnahmen und die rechtliche Sicherung von Flächen etwa durch gesetzliche Regelung, Sicherung im Grundbuch oder Verträge.

Ins Gespräch kam der Flächenpool „Burgwiesen Storkow“, ein Heide und Seengebiet. Dort wird eine naturschutzfachliche Beweidung durch die Ansiedlung von Wasserbüffeln erprobt, das ist wohl das innovativste Konzept in der Region Oder-Spree. Mit den Wasser- und Bodenverband Oder-Spree wurden konkret Maßnahmen in Jacobsdorf geplant und bereits durchgeführt. Die Vorbereitung und die fachliche Nachbetreuung ist dennoch aufwändiger als gedacht, z. B. bei Streuobstwiesen oder der Heckenpflanzung.

Betont wurde, dass die Voraussetzungen in den Gemeinden geschaffen werden müssen für solche Maßnahmen wie in der Bauleitplanung oder der GOP als Satzung mit entsprechenden Darstellungen und Festsetzungen. Nach § 16 (2) bzw. § 7 (3) ist eine Definition von Flächen- oder Maßnahmenpools eine weitere Variante.

Ferner wurde darauf verwiesen, dass eine gezielte Angebotsplanung nötig sei, d.h. eine ausführungsfähige Detailplanung unabdingbar ist. Das bezieht sich zum einen auf die rechtliche Sicherung der Flächen, um eine uneingeschränkte Verfügbarkeit zu gewährleisten.



Frau Witte, Sachgebietsleiterin Untere Naturschutzbehörde Oder-Spree





Gemeinden haben auch die Möglichkeit auf externe Dienstleister zurückzugreifen, wie Landschaftspflegeverbände oder Naturschutzverbände/-stiftungen.

Die Flächenagentur Brandenburg GmbH bietet landesweit zertifizierte Poolangebote an wie die an der Alten Oder, und der Lebuser Platte in der Planungsregion. Seit 2017/2018 wird der Fürstenwalder Graben erschlossen. Hauptaufgabe ist die Vermittlung von Flächen und Maßnahmen, zudem garantiert die Agentur eine 25 Jährige Verwaltung und Kontrolle und eine transparente Vollkostenkalkulation vor der Durchführung.



Frau Schöps, Geschäftsführerin Flächenagentur Brandenburg GmbH



Herr Trakat, Fachbereich 1 Umweltamt - Leiter Fachdienst Untere Naturschutzbehörde Märkisch-Oderland

Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bedankt sich bei den Referenten und den zahlreichen Gästen und wird das erfolgreiche Format der Regionalen Energiekonferenz weiterhin beibehalten. Wir freuen uns auf der nächsten Konferenz wieder mit ihnen zu debattieren.